

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB der hassler energia alternativa AG

1 ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Bedingungen bilden einen festen Bestandteil eines jeden abgeschlossenen Vertrages zwischen hassler energia alternativa ag (nachfolgend hea genannt) und einem Kunden. Demzufolge gelten sie anlässlich einer Bestellung, einem Vertragsabschluss, bei der Warenannahme und bei der Inbetriebnahme einer Anlage als bekannt und ohne jeglichen Vorbehalt angenommen.

Hea behält sich das Recht vor, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern zu können. Es gilt die Version am Tag des Vertragsschlusses. Sollte ein Teil der AGB's ungültig sein, so sind die anderen Teile trotzdem rechtsgültig. Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, sofern sie von der hea ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2 ANGEBOT

Alle Angebote der hea beziehen sich auf die Anforderungen bezüglich der spezifizierten Mengen und Leistungen, uns zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannt sind. Nachträgliche Änderungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Offerten haben eine Gültigkeit von drei Monaten ab Ausstelldatum, sofern nichts anderes schriftlich festgehalten wurde. Die Angebote auf Webseiten, in Prospekten und bei Ausstellungen erfolgen unverbindlich. Das Produktsortiment kann jederzeit und ohne besondere Anzeige ändern.

3 VERTRAGSGEGENSTAND /VERTRAGSBESTANDTEILE

Der Gegenstand des Vertrages sowie der Umfang der Arbeiten sind in der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung oder in einem separaten Vertrag umschrieben. Die folgenden Schriftstücke sind Vertragsbestandteile des Vertrages in folgender Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt:

- Das schriftlich ausgefertigte und beidseitig unterzeichnete Vertragsdokument. Ist kein

schriftliches Vertragsdokument vorhanden, gilt die Offerte bzw. die Auftragsbestätigung der hea;

- Diese AGB (Version vom DATUM);
- Die Norm SIA-118 „Allgemeine Bestimmungen für Bauarbeiten“;
- Die Norm SIA-118/380 „Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik“;
- Die einschlägigen Vorschriften über die elektrischen Anlagen (NIV);
- Das Schweizerische Obligationenrecht.

4 PREISE

Die Offerte bez. Auftragsbestätigung umfasst nur die ausdrücklich aufgeführten Anlageteile und Arbeiten. Vom Kunden verlangte Mehrleistungen und Änderungen werden gesondert abgerechnet und zusätzlich in Rechnung gestellt. Verlangte Überzeit und Sonntagsarbeit wird mit den üblichen Zuschlägen verrechnet, sofern nichts anderes geregelt ist.

Die hea behält sich eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Bei Global- und Pauschalpreisen erfolgt eine Preisanpassung ausserdem, wenn

- die Arbeitstermine aus einem von der hea nicht verschuldeten Grund geändert werden müssen;
- Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben;
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Angaben oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.
- Die Änderungen werden innert 14 Tagen nach

Bekanntwerden durch die hea schriftlich bezifert.

- Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist in den Listenpreisen nicht eingerechnet. Ausnahmen sind ausdrücklich vermerkt.

5 TERMINE

Alle Angaben über die Ausführungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit sei ausdrücklich und schriftlich zugesichert worden. Die Einhaltung von vereinbarten Ausführungsterminen setzt rechtzeitige Abklärung, gute Wetter- und Klimabedingungen, Möglichkeit für sicheres Arbeiten, Übergabe aller technischen Ausführungsunterlagen, Einhaltung der Lieferfristen sowie rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus. Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemäße Betrieb aber möglich bzw. nicht beeinträchtigt wird.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der hea die Lieferung vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. durch Streik, behördliche Anordnungen, Umweltkatastrophen etc.) hat die hea auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die hea berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

6 LIEFERUNG UND MÄNGELRÜGE

Die hea bestimmt die Lieferbedingungen. Die Zufahrt muss für Lieferfahrzeuge zugänglich sein, andernfalls muss dies der hea mitgeteilt werden. Allfällige Fehllieferungen oder Transportschäden sind der hea innert 3 Werktagen nach Übergabe schriftlich zu melden. Ohne sofortige Anzeige gilt die Lieferung als genehmigt. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

Der Kunde hat den Zustand sowie die Vollständigkeit der Ware unmittelbar nach Übergabe zu prüfen. Mängelrüge bezüglich der Ware sowie Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen werden nur berücksichtigt, wenn sie drei Werktage nach Übergabe der Ware unter Vorlage der Lieferpapiere schriftlich (Post, E-Mail) geltend gemacht werden. Mängel, die bei sofortiger Untersuchung nicht er-

kennbar sind, müssen unverzüglich (spätestens innert 7 Tage) nach ihrer Feststellung gemeldet werden. Versäumt dies der Kunde, gilt die Ware als genehmigt. Die Mängel sind genau zu bezeichnen. Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen eingebaut, respektive weiterverwendet werden; ansonsten gilt sie als genehmigt. Die hea gibt die Mängelrüge an den betreffenden Lieferanten oder Hersteller weiter.

Waren, die von uns richtig geliefert wurden, werden nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen. Eine Vergütung nach Abzug einer Umtriebsentschädigung erfolgt nur gegen retournierte Waren im Neuzustand. Die Rücknahme von Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen.

7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungsbedingungen sind auf dem Auftragsdokument ersichtlich.

Die Zahlungsfrist lautet grundsätzlich 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von hea nicht anerkannten Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Bei allfälligen unberechtigten Skontoabzügen erfolgt eine automatische Nachbelastung. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne besondere Mahnung in Verzug. Hea ist berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu handelsüblichen Konditionen zu verlangen.

8 ABNAHME

Die Arbeiten sowie die Komponenten sind vom Kunden oder seinem Beauftragten zusammen mit dem Vertreter der hassler energia alternativa ag bei der Inbetriebnahme der Anlage abzunehmen. Allfällige Mängel müssen innert 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Unterlässt der Kunde dies, gelten die Arbeiten sowie die Komponenten als genehmigt. Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die hea hat derartige Mängel zu beheben. Bei erheblichen Abweichungen von der Auftragsbestätigung oder vom Werkvertrag oder schwerwiegenden Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern. In diesem Falle hat er der hea eine angemessene Nachfrist zu gewähren, innerhalb welcher der vertragsmässige Zustand herzustellen ist. Danach wird eine erneute Ab- und Inbetriebnahme vereinbart.

9 HAFTUNG

Die hea haftet für die sorgfältige und gewissenhafte Erbringung der von ihr geschuldeten Arbeiten und Leistungen. Die Haftung der hea für die von ihr oder ihrem Personal unmittelbar verursachten Sachschäden, die anlässlich der Vertragserfüllung entstanden sind, ist beschränkt auf den Deckungsumfang der in der Schweiz üblichen Haftpflichtversicherungsbedingungen.

Eine weitergehende Haftung der hea, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie insbesondere die Haftung für Vermögensschäden sowie die Haftung für entgangenen Gewinn, den Verlust von Informationen und Daten, für Produktionsausfall und/oder Ansprüche Dritter sowie für alle indirekten und Folgeschäden ist ausgeschlossen, sofern nicht wegen rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

Die hea übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden, die durch herabgleitenden Schnee bzw. Dachlawinen entstanden sind. Der Kunde respektive Betreiber sorgt selber für entsprechende vorbeugende Massnahmen.

10 GEWÄHRLEISTUNG

10.1 GEWÄHRLEISTUNG DURCH DIE HEA

Beanstandungen und Reklamationen über die Lieferungen und Leistungen sind der hea innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Ansonsten gilt die Lieferung und Leistung als einwandfrei und vom Kunden als fehlerfrei akzeptiert.

Garantieansprüche während der Gewährleistungspflicht müssen innert 7 Tagen schriftlich angemeldet werden. Die hea hat das Recht, die Garantieleistungen zu prüfen und Schäden selber zu beheben. Forderungen von Drittfirmen werden abgelehnt.

Die Gewährleistungspflicht der Firma hassler energia alternativa ag beträgt 2 Jahre ab Lieferung oder 2 Jahre nach der Inbetriebnahme bei Auf-Dach-Solaranlagen und 5 Jahre bei In-Dach-Solaranlagen. Subsidiär gilt das Obligationenrecht (OR).

Die Mängelrechte bei beweglichen Werken verjähren mit Ablauf von 2 Jahren nach der Abnahme des Werkes. Die Frist beträgt 5 Jahre, wenn ein bewegliches Werk, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, Mängel aufweist, welche die Mangelhaftigkeit des Werkes verursachen.

Vom Hersteller oder Lieferanten nicht gedeckte Garan-

tieleistungen können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Zum Beispiel Transport-, Anfahrts- und Austauschaufwände bei Garantieaustausch.

Jegliche Garantie für Schäden durch Witterungseinflüsse (Gewitter, Hagel, Wind etc.) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter unsachgemäss Arbeiten am Werk durchgeführt hat. Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder nicht genehmigte Eingriffe und/oder Reparaturen am Werk ohne ausdrückliche Absprache mit der hea selbst oder durch Dritte vornimmt.

10.2 GEWÄHRLEISTUNG DURCH DIE HEA

Wenn der Hersteller oder der Lieferant für die gelieferten Komponenten/Produkte andere Garantiebestimmungen bekannt gibt oder längere Garantiefri-
sten angibt, so bindet das nur den jeweiligen Hersteller oder Lieferanten. **Die hea übernimmt keine Herstellergarantie.**

Den Anspruch auf diese Garantie muss der Kunden direkt beim Hersteller oder Lieferanten geltend machen. Im Fall von Insolvenz / Konkurs etc. vom Hersteller oder Lieferanten übernimmt die hea keine Garantie, die über ihre eigenen Gewährleistungspflichten hinausgeht.

11 ERTRAGSPROGNOSEN

Ertragsprognosen von Solarsystemen basieren auf Simulationsprogrammen. Differenzen zwischen den realen Ertragswerten und den simulierten Ertragswerten können sich ergeben. Die hea lehnt jegliche Forderungen für entstandene Ertragsdifferenzen ab, solange nicht nachgewiesen werden kann, dass schwerwiegende und fahrlässige sowie gezielte falsche Annahmen verwendet wurden.

12 FÖRDERBEITRÄGE UND BEWILLIGUNGEN

Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kostendeckende Einspeisevergütung KEV / EIV, kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) ein Bestandteil des Lieferumfangs ist, wird die hea als Vertreter des Kunden gegenüber den Behörden, falls eine entsprechende Vollmacht ausgestellt wurde, auftreten und die notwendigen Anmeldeverfahren ausführen und begleiten. Die hea übernimmt keine Garantie, dass die

Förderbeiträge oder die Bewilligungsverfahren durch die Behörden genehmigt werden.

Für diese Leistungen kann die hea eine Rechnung nach Aufwand stellen, wenn kein Auftrag aus der Offerte ausgewiesen ist jedoch trotzdem in Anspruch genommen wird.

13 EIGENTUMSVORBEHALT

Pläne, Berechnungen, Kostenvoranschläge usw. sind Eigentum der hea. Ohne Einwilligung ist die Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte untersagt. Eingebaute Teile und Komponente bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der hea.

14 ANWENDBARES RECHT

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

15 GERICHTSSTAND

Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind durch die zuständigen Gerichte zu beurteilen. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Standort der Firma hassler energia alternativa AG.

16 DATUM UND INKRAFTTRETEN

© hassler energia alternativa AG, Juli 2017

Version 2.0-170728